

Ausfertigung

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht
Telefon: (030) 671 55 16
Mobil: (0170) 281 11 48
E-Mail: d.bornemann@t-online.de
Commerzbank (BLZ 100 800 00)
Konto-Nr.: 040 112 1100

Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg

Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin



VSG 04 / B 2 / 13

Berlin, 21.08.2013

B e s c h l u s s

Einspruch von Verein 1 vom 12.08.2013, eingegangen am 13.08.2013, gegen die Erteilung von Spielberechtigungen ehemaliger Spieler des Vereins 2 vor dem 01.07.2013.

In der o .a. Einspruchssache ergeht durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des Handball-Verbandes Berlin folgender Beschluss:

1. Der Einspruch von Verein 1 wird verworfen.
2. Die Einspruchsgebühr ist zu ¼ verfallen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
4. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Begründung:

Gemäß § 8 Ziff. 1 und 2 RO/DHB müssen Anträge gegen die Zuerkennung der Spielberechtigung innerhalb von einer Woche nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes, aber spätestens vor Ablauf von zwei Monaten seit dem Tage der Zuerkennung der Spielberechtigung gestellt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen sind spieltechnische Folgerungen nicht mehr möglich.

Nach eigenem Bekunden hat der Einspruchsführer am 03.06.2013 erfahren, dass ehemalige Spieler des Vereins 1 von der Passstelle des HVB eine Spielberechtigung für den Verein 2 erhalten hatten.

Somit hätte der Einspruchsführer gemäß § 8 Ziff. 1 RO/DHB bis zum 02.08.2013 Einspruch gegen die nach seiner Rechtsauffassung falsche Erteilung der Spielberechtigungen einlegen müssen.

Der Einspruch ist aber erst am 13.08.2013 bei der Geschäftsstelle des HVB eingegangen.

Somit ist der Rechtsbehelf nicht fristgerecht eingelegt und gemäß § 47 Ziff.1 RO/DHB vom Vorsitzenden der Rechtsinstanz durch Beschluss zu verwerfen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 1 RO/DHB.

Die Auslagen werden auf 33,00 € festgesetzt.

Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 €	¼ der Rechtsbehelfsgebühr
12,50 €	Verwaltungskostenpauschale
<u>8,00 €</u>	Verbandssportgericht
<u>33,00 €</u>	

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

Janine Gegusch
Leitung Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1